

**Satzung der Stadt Roth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

vom 1. Februar 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Roth folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Roth erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum

der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt ab 1. Februar 2018 für

01 Einzelgräber

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Reihenerdgrab für eine Person | 1.223,00 € |
| b) Grabkammer für eine Person | 1.058,00 € |
| c) Kindergräber | |
| aa) bis 2 Jahre | 874,00 € |
| bb) bis 12 Jahre | 874,00 € |

02 Gräber für Verstorbene muslimischen Glaubens 1.223,00 €

03 Familiengräber (Wahlgräber)

- | | |
|---|------------|
| a) einfaches Familiengrab | |
| aa) für bis zu zwei Sargbestattungen | 1.251,00 € |
| bb) Grabkammern für bis zu zwei Sargbestattungen | 1.657,00 € |
| b) zweifaches Familiengrab für bis vier Sargbestattungen | 1.820,00 € |
| c) dreifaches Familiengrab für bis sechs Sargbestattungen | 2.389,00 € |

04 Urnen(erd)grabstätten für bis zu fünf Urnen 967,00 €

05 Urnennischengräber (Wand oder Stele)

- | | |
|---|----------|
| a) Urnennischengräber für bis zu zwei Urnenbestattungen | 636,00 € |
| b) Urnennischengräber für bis zu vier Urnenbestattungen | 807,00 € |

06 Urnensammelgrab (anonymes Gräberfeld) 364,00 €

07 Baumbestattungsplätze

- | | |
|--|----------|
| a) Urnengrab am Baum (2-er Röhre), je Urnenplatz | 626,00 € |
| b) Urnengrab am Baum (4-er Röhre), je Urnenplatz | 496,00 € |

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt ab 1. Februar 2019 für

01 Einzelgräber

- a) Reihenerdgrab für eine Person 1.345,00 €
- b) Grabkammer für eine Person 1.164,00 €
- c) Kindergräber
 - aa) bis 2 Jahre 962,00 €
 - bb) bis 12 Jahre 962,00 €

02 Gräber für Verstorbene muslimischen Glaubens 1.345,00 €

03 Familiengräber (Wahlgräber)

- a) einfaches Familiengrab
 - aa) für bis zu zwei Sargbestattungen 1.377,00 €
 - bb) Grabkammern für bis zu zwei Sargbestattungen 1.823,00 €
- b) zweifaches Familiengrab für bis vier Sargbestattungen 2.003,00 €
- c) dreifaches Familiengrab für bis sechs Sargbestattungen 2.628,00 €

04 Urnen(erd)grabstätten für bis zu fünf Urnen 1.064,00 €

05 Urnennischengräber (Wand oder Stele)

- a) Urnennischengräber für bis zu zwei Urnenbestattungen 700,00 €
- b) Urnennischengräber für bis zu vier Urnenbestattungen 888,00 €

06 Urnensammelgrab (anonymes Gräberfeld) 401,00 €

07 Baumbestattungsplätze

- a) Urnengrab am Baum (2-er Röhre), je Urnenplatz 689,00 €
- b) Urnengrab am Baum (4-er Röhre), je Urnenplatz 546,00 €

(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt ab 1. Februar 2020 für

01 Einzelgräber

- a) Reihenerdgrab für eine Person 1.468,00 €
- b) Grabkammer für eine Person 1.270,00 €
- c) Kindergräber
 - aa) bis 2 Jahre 1.049,00 €
 - bb) bis 12 Jahre 1.049,00 €

02 Gräber für Verstorbene muslimischen Glaubens 1.468,00 €

03 Familiengräber (Wahlgräber)

- a) einfaches Familiengrab

aa) für bis zu zwei Sargbestattungen	1.502,00 €
bb) Grabkammern für bis zu zwei Sargbestattungen	1.989,00 €
b) zweifaches Familiengrab für bis vier Sargbestattungen	2.185,00 €
c) dreifaches Familiengrab für bis sechs Sargbestattungen	2.867,00 €
04 <u>Urnen(erd)grabstätten</u> für bis zu fünf Urnen	1.160,00 €
05 <u>Urnenischengräber (Wand oder Stele)</u>	
a) Urnenischengräber für bis zu zwei Urnenbestattungen	764,00 €
b) Urnenischengräber für bis zu vier Urnenbestattungen	969,00 €
06 <u>Urnenammelgrab (anonymes Gräberfeld)</u>	437,00 €
07 <u>Baumbestattungsplätze</u>	
a) Urnengrab am Baum (2-er Röhre), je Urnenplatz	751,00 €
b) Urnengrab am Baum (4-er Röhre), je Urnenplatz	596,00 €
(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).	

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden ab 1. Februar 2018 erhoben für:

(01) Die Nutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes

a) bis drei Tage (einschließlich Kühlung)	259,00 €
b) für jeden weiteren Tag Kühlraumnutzung	86,00 €
c) für Totgeburten	59,00 €
d) für Aufbewahrung der Aschenreste	29,00 €
e) für rituelle Waschungen	199,00 €

(02) Nutzung der Aussegnungshalle ab 1. Februar 2018

a) Benutzung der Aussegnungshalle zur Beerdigungsfeier, einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	374,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes zur einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	135,00 €

(03) Nutzung der Aussegnungshalle ab 1. Februar 2019

a) Benutzung der Aussegnungshalle zur Beerdigungsfeier, einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	428,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes zur einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier	154,00 €

(04) Nutzung der Aussegnungshalle ab 1. Februar 2020

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Aussegnungshalle zur Beerdigungsfeier, einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier | 481,00 € |
| b) Benutzung des Abschiedsraumes zur einfachen Urnenbeisetzung oder Aussegnungsfeier | 174,00 € |

(05) Exhumierung (Ausgrabung) mit Wiederbeisetzung oder Umbettung einschließlich Öffnen und Schließen der jeweiligen Grabstätte

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Kinder bis 5 Jahre | |
| aa) von Leichen | 476,00 € |
| bb) von Gebeinen | 357,00 € |
| cc) von Urnen | 238,00 € |
| b) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | |
| aa) von Leichen | 1.785,00 € |
| bb) von Gebeinen | 1.428,00 € |
| cc) von Urnen | 238,00 € |

(06) Exhumierung (Ausgrabung) ohne Wiederbeisetzung oder Umbettung

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Kinder bis 5 Jahre | |
| aa) von Leichen | 357,00 € |
| bb) von Gebeinen | 357,00 € |
| cc) von Urnen | 119,00 € |
| b) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | |
| aa) von Leichen | 1.190,00 € |
| bb) von Gebeinen | 893,00 € |
| cc) von Urnen | 119,00 € |

(07) Grabherstellung

- | | |
|--|----------|
| a) für Kindergräber | |
| aa) bis 2 Jahre | 268,00 € |
| bb) bis 12 Jahre | 399,00 € |
| b) eines Urnengrabes bei Erstbestattung | 149,00 € |
| d) bei Beisetzungen in einer Urnennische/Urnenstele | 84,00 € |
| e) bei Beisetzungen in einer Urnenröhre bei Baumbestattungen | 90,00 € |

(08) Grabherstellung

- | | |
|---|----------|
| a) im Reihengrab (Erdgrab, auch im anonymen Gräberfeld) | 685,00 € |
| b) im Reihengrab (Grabkammer, für ein Person) | 506,00 € |
| c) im einfachen Familiengrab | 685,00 € |

aa) Tieferlegung bei Erstbestattung	863,00 €
bb) ohne Vertiefung (bei Folgebestattung)	685,00 €
cc) Grabkammer bei Erstbestattung	506,00 €
dd) Grabkammer bei Folgebestattung	566,00 €
(09) <u>Grabherstellung in Urnenwahlgrabstätten</u> (bis 5 Urnen) bei Zweit- bis Fünftbestattung	149,00 €
(10) <u>Grabherstellung im anonymen Urnensammelgrab</u>	149,00 €
(11) <u>Grabherstellung muslimisches Grab</u> (analog Reihengrab, 08 a) (Sonderwünsche und Mehraufwand werden direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet)	685,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Folgende Gebühren werden ab 1. Februar 2018 erhoben für:

(01) Ausstellung einer Graburkunde	21,00 €
(02) Bestätigung einer Urnenbeisetzung	10,00 €
(03) Grabsteingenehmigungen	42,00 €
(04) Umschreibung eines Grabrechts	21,00 €
(05) Eintragung in das Grab und Beerdigungsregister	10,50 €
(06) Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestattungsfrist	21,00 €
(07) Genehmigung einer vorzeitigen Grabrückgabe	21,00 €
(08) Zulassung Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) für Ortsansässige ohne zeitliche Begrenzung	71,00 €
b) für Auswärtige auf die Dauer bis 5 Jahre	42,00 €
c) für Einzelmaßnahmen	14,00 €
(09) Für Organisation der Sargträger	24,00 €
(10) Zuweisung einer Grabstelle	77,00 €
(11) Regieleistung – Lohnarbeit für unvorhergesehene Arbeiten, pro Stunde	54,00 €
(12) Abdeckplatte für Urnenstele	120,00 €
(13) Messingschild für Urnensiegel ohne Beschriftung	30,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.02.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Roth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 03.08.1998 mit Stand der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Stadt Roth, den 30.01.2018



Ralph Edelhäuser

Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30. Januar 2018 vom Stadtrat beschlossen.

Sie wurde am 01.02.2018 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, 91154 Roth, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth- Hilpoltsteiner Volkszeitung am 01.02.2018 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.

01. Feb. 2018

